

Umweltschutzpreis der Stadt Köln

Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen

Statut in der Fassung vom _____

§ 1 Ziele

- (1) Mit dem Umweltschutzpreis soll das Verständnis für die Belange der Umwelt und zugleich die Bereitschaft gestärkt werden, im Umweltschutz selbst tätig zu werden.
- (2) Der Umweltschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen führen.
- (3) Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten sein, die zur Verbesserung der Umweltbedingungen führen. Auch die beispielhafte Anwendung neuer Umwelttechniken kann ausgezeichnet werden.
- (4) Mit dem Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen soll das besondere Engagement in Umweltprojekten ausgezeichnet werden, das den Erwerb von elementaren Handlungskompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert.

§ 2 Zielgruppen

- (1) Für den Umweltschutzpreis der Stadt Köln können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
 - Bürgerinnen und Bürger,
 - Bürgerinitiativen oder Interessengemeinschaften
- (2) Weiterhin können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
 - Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Ingenieurinnen, Ingenieure, Technikerinnen und Techniker.
 - Gewerbliche Betriebe oder Institutionen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet der Stadt Köln haben.
- (3) Für den Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen können sich bewerben
 - Kölner Kindergärten
 - Kölner Schülerinnen und Schüler und Schulen
 - Kölner Jugendgruppen
- (4) Initiativen oder Aktivitäten und die Anwendung neuer Umwelttechniken müssen sich auf das Einzugsgebiet der Stadt Köln beziehen.

§ 3 Inhalte

Gegenstand der Auszeichnung sollen sein:

- (1) Aktivitäten und Initiativen zur konkreten Verbesserung der Umwelt, wie
 - Schaffung eines humanen Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - Schaffung von natürlichen Bereichen in der Großstadt,
 - ökologische Verbesserung des Stadtbildes
- (2) Aktivitäten und Initiativen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen, wie Maßnahmen
 - zum Lärmschutz,
 - zur Luftreinhaltung und Klimaverbesserung;
 - zum Natur- und Landschaftsschutz,
 - zum Gewässerschutz,
 - zur Abfallvermeidung und -verwertung.
- (3) Geistige Aktivitäten zu den oben genannten Bereichen, wie
 - wissenschaftliche und technische Abhandlungen, Hinweise, Vorschläge oder Anregungen, die Lösungswege aufzeigen,
 - publizistische Abhandlungen.

§ 4 Preis

- (1) Der Umweltschutzpreis der Stadt Köln wird als Plakette vergeben. Er ist mit einer Preissumme von **6.000,- Euro** versehen.
- (2) Der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen wird ebenfalls als Plakette vergeben. Er ist mit einer Preissumme von **4.000,- Euro** versehen.
- (3) Der Preis kann geteilt werden.
- (4) Neben dem Umweltschutzpreis und Sonderpreis können Belobigungen ausgesprochen werden.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen werden alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt durch
 - ein Faltblatt, das bei den Schulen, Bezirksämtern und weiteren öffentlichen Stellen ausliegt,
 - Mitteilung an die Kölner Presse,
 - Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln sowie im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung Köln.

§ 6 Jury

- (1) Die Auswahl der Preisträger/innen aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen, die Aufteilung des Preises sowie die Zuerkennung von Belobigungen nimmt eine Jury vor.
- (2) Der Jury gehören 15 Mitglieder an:
 - sechs vom Rat der Stadt Köln entsandte Vertreterinnen und Vertreter, die einem Ausschuss des Rates angehören,
 - zwei Vertreter/innen der Verwaltung, darunter die/der für den Umweltschutz zuständige Beigeordnete,
 - ein/e Vertreter/in des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln
 - ein/e Vertreter/in der anerkannten Umweltverbände,
 - ein/e Vertreter/in der Universität oder der Technischen Hochschule oder Fachhochschulen.
 - zwei Vertreter/innen der in Köln ansässigen Medien,
 - ein/e Vertreter/in der Stadtparkasse Köln
 - ein/e Vertreter/in der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB)
- (3) Die Jurymitglieder werden von den Institutionen – in Absprache untereinander – benannt.
- (4) Die Jury tagt nichtöffentlich. Die Jurymitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Vorschlages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über den Beschluss der Jury wird ein Protokoll gefertigt, das von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichts zu begründen. Im Falle einer Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden/ jede Preisträger/ Preisträgerin entfallenden Anteils gesondert aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch das im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.
- (6) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutz für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen werden durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Köln verliehen. Er/Sie spricht auch die Belobigungen aus.
- (2) Die Verleihung soll im Rahmen einer städtischen Großveranstaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Preisträger/innen werden durch die Stadt Köln schriftlich benachrichtigt. Sie werden darüber hinaus durch Presseveröffentlichung bekannt gegeben.